Sonderprogramm zur „Stärkung der Sicherheit in nationalen Kultureinrichtungen“

(Auslobungsunterlage Stand 16.02.2021)

1. Förderziele

   In den deutschen Museen, Archiven und Ausstellungshäusern lagern Kunstschätze, die die kulturelle Identität unseres Landes wesentlich mitprägen und deren materieller Wert sich kaum beziffern lässt. Auch wenn das Thema Sicherheit auf der Agenda der betroffenen Kultureinrichtungen bereits hoch angesiedelt ist, beobachten wir dennoch eine sich ändernde Gefahrenlage: Die Gewalt und das hochprofessionelle Vorgehen im Zuge der Einbruchdiebstähle in jüngerer Zeit zeigen deutlich, vor welchen Herausforderungen die Kultureinrichtungen beim Thema Sicherheit aktuell stehen.

   Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) stellt daher in einem **Sonderprogramm** Fördermittel in Höhe von einmalig **bis zu 5.000.000 Euro** im Jahr 2021 zur gezielten Stärkung der Sicherheitsvorkehrungen in Kultureinrichtungen zur Verfügung.

2. Gegenstand der Förderung:

   Gefördert werden **investive Maßnahmen** zur Stärkung der **Sicherheit von gefährdeten Kulturgütern.** Dazu zählen insbesondere baulich-mechanische und elektronische Sicherheitsvorkehrungen zur angemessenen Erhöhung des Einbruch- und Diebstahlschutzes entsprechend des jeweiligen Risikos (z. B. zertifizierte einbruchshemmende Türen und Fenster, Einbruchmeldeanlagen; Zutrittskontrollanlagen, Videotechnik; in begründeten Ausnahmen auch externe Beratungsleistungen zur Erstellung / Aktualisierung eines Sicherheitskonzepts).

   Grundlage der Maßnahmen sollte grundsätzlich ein mit dem zuständigen Landeskriminalamt oder der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle abgestimmtes **Sicherheitskonzept** sein.

   Auf den „Ratgeber für Diebstahlschutz im Museum“ (www.museumsbund.de) sowie den „SicherheitsLeitfaden Kulturgut“ (www.konferenz-kultur.de) wird hingewiesen.

   Zu beachten sind aktuelle EN- und DIN-VDE-**Normen** sowie die Richtlinien des Verbandes der Sachversicherer (VdS) zur mechanischen Stabilität von Fenstern und Türen sowie elektronischen Sicherungsmaßnahmen (z. B. DIN V ENV 1627-1630). Grundlage für Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung von Einbruchmeldeanlagen bilden die VdS-Richtlinien 2311 einschließlich aller damit im Zusammenhang stehender VdS-Richtlinien, wie die VdS-Richtlinie 3511 „**Sicherungsrichtlinien für Museen und Ausstellungshäuser**“ sowie die DIN-VDE 0833 Teile 1 und 3 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall“.

   Gefördert werden ausschließlich Projekte, an deren Umsetzung ein **erhebliches Bundesinteresse** besteht und die ohne diese Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang erfüllt werden könnten.

Die Förderung von laufenden Personal- / Sachausgaben und Folgekosten ist **ausgeschlossen**. Das gilt auch für Projekte, deren alleiniger Zweck Planungen und Voruntersuchungen sind. Die nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbare Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

3. Antragsberechtigte:
   Antragsberechtigt sind **national bedeutsame und das nationale Kulturerbe prägende Kultureinrichtungen**. Schwerpunktmäßig werden Museen, Archive und Ausstellungshallen berücksichtigt bzw. in deren Auftrag / Interesse zuständige Bauämter der Länder und Kommunen.
   Dabei muss es sich um gemeinnützige, staatliche oder kommunale Einrichtungen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland handeln.

   Die Antragsteller müssen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleisten und in der Lage sein, die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Zudem müssen sie den **ordnungsgemäßen Betrieb** (inkl. angemessener personell-organisatorischer Maßnahmen) und die vorschriftsgemäße Wartung geförderter Anlagen gewährleisten sowie die Finanzierung einhergehender Folgekosten vollumfänglich und fortlaufend sicherstellen können.

4. Umfang der Bundesförderung:
   Bundesmittel können in einer Höhe ab **50.000 Euro bis grundsätzlich 250.000 Euro pro Maßnahme** beantragt werden. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

   Der **Bundesanteil** beträgt grundsätzlich **bis zu 50 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Co-Finanzierung kann durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (auch Sponsoring, Spenden) und durch Eigenmittel erbracht werden. Maßnahmen ohne eine gesicherte Gesamtfinanzierung sind nicht förderfähig.

   Durchführungszeitraum der Maßnahme kann sich maximal **bis 31.12.2021** erstrecken und wird im Einzelfall im Zuwendungsbescheid festgelegt. Mit den Vorhaben darf vor Antragstellung und bis zur Erteilung des Zuwendungsbescheids **nicht begonnen** worden sein.

5. Antragstellung
   Förderanträge sind bis zum **31.03.2021** postalisch und ergänzend per E-Mail unter Verwendung des Antragsformulars bei der für Kultur zuständigen obersten **Landesbehörde** einzureichen. In begründeten Fällen können auch spätere Fördervorschläge berücksichtigt werden.

   Das Antragsformular kann auf der Homepage der BKM (www.kulturstaatsministerin.de) heruntergeladen werden. Eine ausschließlich digitale Antragsstellung ist nicht möglich.

6. Verfahren:
   Die Länder prüfen die Förderanträge in Bezug auf die Anforderungen dieser Ausschreibung sowie das einschlägige Zuwendungsrecht und übermitteln diese **bis zum 28.04.2021** mit Stellungnahme und Priorisierungsvorschlag ausschließlich per E-Mail an K25@bkm.bund.de.

   Maßgeblich für die durch die BKM zu treffende **Auswahl der Förderprojekte** ist insbesondere die Dringlichkeit entsprechender Sicherheitsmaßnahmen, vor allem mit Blick auf die Bedeutung des zu schützenden Kulturguts und dessen bisheriges Schutzniveau, die Eignung und Wirkung der geplanten Sicherheitsmaßnahmen sowie deren Realisierbarkeit im Durchführungszeitraum.

Nach der Entscheidung der BKM über die zu fördernden Projekte werden die Bundesmittel den jeweils für Kultur zuständigen obersten Landesbehörden zugewiesen. Diese oder ihr nachgeordnete bzw. beauftragte Stellen sind für die weitere **zuwendungsrechtliche Abwicklung** der Projektförderungen zuständig (v. a. Prüfung des Förderantrags, Erteilung von Zuwendungsbescheiden, Prüfung der Verwendungsnachweise, Geltendmachung von etwaigen Zahlungsansprüchen, Nachweis der Mittelverwendung gegenüber BKM).

Sollte der Projektträger ausnahmsweise Teil der unmittelbaren Landesverwaltung sein, muss die landesinterne Zuweisung der Bundesmittel möglichst alle analog des Zuwendungsrechts des Landes und gemäß der jeweiligen Bundeszuweisung erforderlichen Vorgaben enthalten. Entsprechend muss auch die Prüfung der Verwendungsnachweise und die Geltendmachung etwaiger Zahlungsansprüche analog des Zuwendungsrechts des Landes durch die zuweisende Landesstelle erfolgen.

7. Rechtsgrundlagen:
   Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Grundsätze, der einschlägigen Landeshaushaltsordnungen (LHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.

   Es besteht **kein Anspruch** auf Gewährung einer Förderung. Vielmehr entscheiden BKM und die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt etwaiger Sperren und sonstiger Bewirtschaftungsmaßnahmen.

   Sofern aufgrund dieser Ausschreibung gewährte Zuwendungen staatliche **Beihilfen im Sinne von Artikel 107** des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen, werden diese gemäß Art. 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ - AGVO; ABl. EU L 187 vom 26.06.2014, S.1 ff.) gewährt. Danach sind diese Ausschreibung und die auf ihrer Grundlage gewährten Zuwendungen von der ansonsten geltenden Anmeldepflicht gegenüber der Kommission freigestellt (Art. 3). Unternehmen bzw. Einrichtungen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Art. 1 Nr. 4a AGVO). Wer eine entsprechende Anordnung nicht befolgt hat, ist von einer Förderung aufgrund dieser Fördergrundsätze ausgeschlossen.

   Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

8. Geltungsdauer:
   Diese Ausschreibung gilt ab Veröffentlichung bis zum 31.12.2021.